

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0095/2009

**Abteilung:** Finanzen, Immobilien

**Bearbeiter/in:** Herr Rudi Knerr

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	10.12.2009	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	17.12.2009	nicht öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Neufassung der Vergnügungssteuersatzung**

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 50 Euro-Anpassungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) sowie den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) die in der Anlage befindliche Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Speyer.

## Begründung:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Speyer vom 21.11.00 basiert auf dem Landesgesetz über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.93.

§ 2 Abs. 2 dieses Landesgesetzes sieht hierbei für das Halten von Spielgeräten verpflichtend vor, dass die Vergnügungssteuer als Pauschsteuer erhoben wird.

In einer Anlage hierzu wurden je nach Aufstellort der Geräte (Spielhallen oder Gaststätten) sowie nach Gewinnmöglichkeit (mit oder ohne Gewinn) Höchststeuersätze je Gerät und angefangenen Kalendermonat festgeschrieben. Seit längerem sah sich dieser sogenannte Stückzahlmaßstab bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit bundesweit wachsender Kritik durch die Verbände der Automatenaufsteller ausgesetzt. Demnach sollte nicht nach Stückzahl der Automaten sondern nach den jeweiligen Umsätzen versteuert werden.

Bewegung in diese Thematik kam mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.04.05. Das BVerwG hatte darin die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen konkretisiert, unter denen die Vergnügungssteuer bei Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit als Pauschsteuer nach dem Stückzahlmaßstab bemessen werden darf.

Demnach wurde der Stückzahlmaßstab noch als zulässig angesehen, solange Einspielergebnisse von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit nicht mehr als 25 % nach oben oder unten vom Durchschnitt der Einspielergebnisse dieser Automaten im Satzungsgebiet abgewichen sind.

Aufgrund dieses Urteils legte ein Automatenaufsteller Widerspruch gegen diverse Vergnügungssteuerbescheide ein. Daraufhin wurden alle Automatenaufsteller im Stadtgebiet

Speyer angeschrieben und um Übersendung von Umsatzzahlen gebeten. Von den angeschriebenen 30 Automatenaufstellern teilten zwei mit, dass sie keine Angaben machen wollen; vier wollten, dass der Stückzahlmaßstab beibehalten werden soll und die restlichen meldeten sich weder schriftlich noch telefonisch. Selbst der Widerspruchsführer machte keine Angaben zu seinen Umsätzen.

Gleichzeitig mit dem Widerspruch stellte der Automatenaufsteller Antrag auf aufschiebende Wirkung.

Dieser Antrag wurde vom Verwaltungsgericht Neustadt am 08.01.07 und vom OVG Koblenz am 23.03.07 abgelehnt.

Daraufhin wurden weitere Widersprüche gegen den Inhalt der Vergnügungssteuersatzung und den Stückzahlmaßstab eingelegt. Mit Urteil vom 23.04.08 wies das VG Neustadt die Klage ab und bestätigte die Veranlagung nach dem Stückzahlmaßstab.

Mit Urteil vom 04.02.09 entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts, dass der Stückzahlmaßstab bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz nicht vereinbar sei, da dieser zu einer Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte führen würde.

Aufgrund dieses neuen Beschlusses entschied das OVG Rheinland-Pfalz am 09.09.09 für den Kläger und erklärte, dass hierdurch die Rechtslage allgemein verbindlich geklärt sei. Das Urteil des VG Neustadt vom 23.04.08 wurde teilweise abgeändert.

Neben der Stadt Speyer unterlagen auch die Städte Neustadt und Ludwigshafen in gleicher Sache im Klageverfahren vor dem OVG.

Obwohl das bereits am Anfang erwähnte Landesgesetz zur Erhebung von Vergnügungssteuer nach wie vor Pauschsteuer vorschreibt, ist trotzdem aufgrund des OVG-Urteils die Anwendung des Stückzahlmaßstabes nicht mehr zulässig und der Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung mit einer Umsatzbemessungsgrundlage zur Besteuerung unausweichlich.

Es ist davon auszugehen, dass das Land im Jahr 2010 darauf reagieren und eine entsprechende Gesetzesänderung vornehmen wird. Allerdings ist der Zeitpunkt noch ungewiss.

Dieser Satzungsentwurf ist mit der Rechtsabteilung abgestimmt.

Wir bitten um Beschlussfassung.

**Anlage:** Satzungsentwurf

**Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
in der Stadt Speyer  
vom**

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 50 Euro-Anpassungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) sowie den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) folgende

**§ 1  
Steuergegenstand**

Die Stadt Speyer erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

- Das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten
- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
  - b) an sonstigen Orten wie beispielsweise Schank- und Speisewirtschaften, Internetcafes, Beherbergungsbetrieben, Vereinsgaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

Als Geräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

**§ 2  
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Geräte, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelgeräte).
2. Geschicklichkeitsgeräte, bei denen der Gewinn in Waren besteht (z.B. Krangreifergeräte).
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.

### **§ 3 Steuerschuldner und Haftung**

- 1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der Vergnügung. Als Veranstalter in diesem Sinne gilt der Halter der Geräte. Halter im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der das Gerät aufstellt und auf seine Rechnung betreibt. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- 2) Neben dem Halter haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind.
- 3) Ist der Halter nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Besteuerungsgrundlagen**

- 1) Die Steuer für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem elektronisch gezählten Einspielergebnis.  
Einspielergebnis ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld.
- 2) Die Steuer für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach der Anzahl und Dauer der Aufstellung.

### **§ 5 Steuersätze**

- 1) Für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Kalendermonat
  - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung  
12 % des Einspielergebnisses, höchstens 122,71 Euro
  - b) an Orten nach § 1 b der Satzung  
12 % des Einspielergebnisses, höchstens 30,68 Euro
- 2) Für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Kalendermonat
  - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen  
im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 40,90 Euro
  - b) an Orten nach § 1 b der Satzung 12,78 Euro

### **§ 6 Meldepflichten und Sicherheitsleistung**

- 1) Der Halter von Geräten hat die erstmalige Aufstellung und den Standort des jeweiligen Gerätes, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 12 Werktagen schriftlich anzuzeigen.

Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 12 Werktagen schriftlich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Meldung bei der Stadt.

Dabei ist die Geräteart, der Gerätetyp und die Gerätenummer anzugeben.

- 2) Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## **§ 7**

### **Steuerpflicht und Steuererhebung**

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des jeweiligen Gerätes. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

Erhebungszeitraum bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Kalendervierteljahr und zwar vom 01.01. bis 31.03., 01.04. bis 30.06., 01.07. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12.

- 2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Für jeden Kalendermonat und jeden Aufstellort ist ein separater amtlich vorgeschriebener Vordruck vorzulegen.

Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.

Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

Aufgrund der ergangenen Steuererklärung ergeht ein entsprechender Steuerbescheid.

Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an unsere Stadtkasse zu entrichten.

Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit ergeht ein Steuerbescheid der Stadt Speyer. Die Steuer ist jeweils zur Quartalsmitte (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) an die Stadtkasse zu entrichten.

- 3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit, die nach dem Einspielergebnis besteuert werden, sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezahlten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld enthalten.
- 4) Die Eintragungen auf den amtlichen Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Gerätenummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke (bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit) sind entsprechend zu sortieren. Ein sich im Erhebungszeitraum ergebendes negatives Einspielergebnis ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
- 5) Werden Steueranmeldungen nicht oder nicht fristgemäß abgegeben oder Zählwerkausdrucke nicht mit den in Absatz 4 geforderten Mindestangaben beigelegt, so

werden die jeweiligen Höchstbeträge pro Gerät und Monat der Besteuerung zu Grunde gelegt.

- 6) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind, soweit sie der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen dienen, aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abgabenordnung (AO).
- 7) Vergnügungssteuer für zurückliegende Zeiträume muss ebenfalls entsprechend dieser Satzungsbestimmungen ermittelt, erklärt und bei Fälligkeit an die Stadtkasse überwiesen werden.

## **§ 8**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- 1) Bevollmächtigte Mitarbeiter der Stadtverwaltung Speyer sind berechtigt, während der Geschäftszeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen, die Betriebsstätten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlich zu betreten.
- 2) Der/Die Steuerschuldner/in und die von ihm/ihr betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Geräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Pflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten und Schlussvorschriften**

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 21.11.2000 ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 2) Für Erhebungsverfahren vor dem 01.01.2010, die noch nicht bestandskräftig beendet sind, sind für die einzelnen Erhebungszeiträume (Kalendervierteljahre) Steueranmeldungen unter Beifügung entsprechender Belege gemäß § 7 Abs. 2, 3 und 4 bis spätestens zu dem von der Stadt festzusetzenden Termin einzureichen. Die Besteuerung nach dem Einspielergebnis (§ 4 Abs. 1) kann hierbei nur dann erfolgen, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt von einem Steuerpflichtigen betriebenen Geräte mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Ansonsten werden der Besteuerung die Höchstbeträge nach § 5 Abs. 1 zu Grunde gelegt.

Speyer, den 11.11.2009